

**Von Gottes Gnaden/ Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg ... Erbar lieber
Getrewer/ Wir seynd zwar der meynung nicht gewesen/ weder dich noch
jemandes Unser getrewen und gehorsamen Unterthanen nach unlengst
eingeführtem unnd publicirtem newen modo contribuendi mit der Monatlichen
Stewer zu belegen ... : Datum Stargard den 28. Septembr. Anno 1632**

[S.l.], 1632

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769866298>

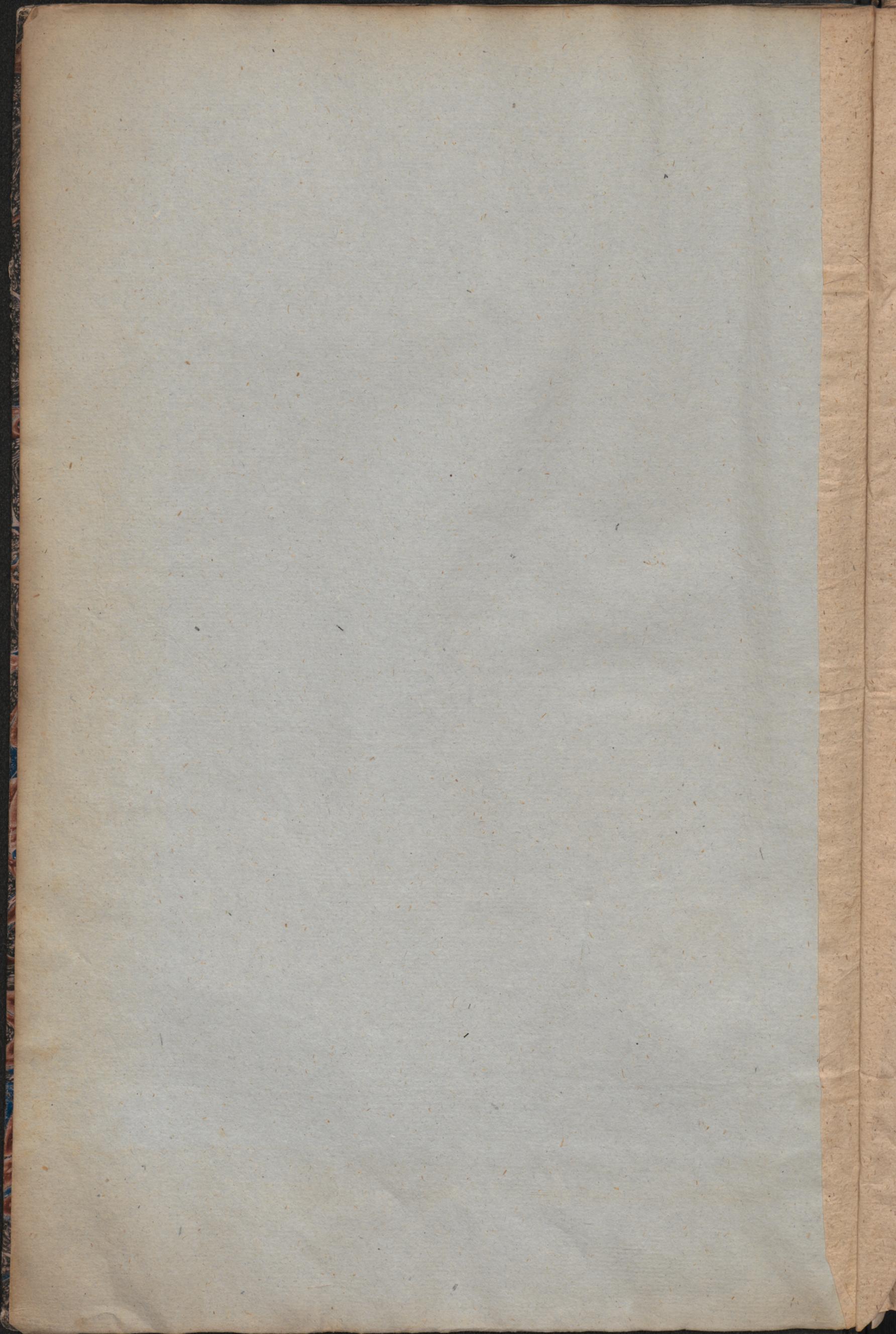
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





4 28
Dpl

Von Gottes Gnaden/
Hans Albrecht / Herzog zu
Meckelnburg / Coadjutor des
Stifts Raseburg / &c.

Erbar lieber Getreuer / Wir seynd
zwar der meynung nicht gewesen / weder dich
noch jemandes Unser getreuen vnd gehorsam-
en Vnterthanen nach vnlengst eingeführ-
tem vnd publicirtem neuen modo contribuendi mit der
Monatlichen Steuer zu belegen. Es befindet sich aber
auf den gehaltenen Registern / daß die Contribu-
enten Schwerinischen theils zehen Monat gedoppelt / einen Mo-
nat die einfache Anlage vnd einen Monat das dritte theil
von der gedoppelten Monatssteuer abgefürhet / ihre gebür-
nisse / außserhalb der extraordinar Contribution abge-
tragen / Vnd aber vnter den Stenden eine durchgehende
gleichheit zu halten / Als ist es dahin veranlasset / daß unsere
Vnterthanen den mangel auff zween Monat mit zwey
drittentheil / (treget auß das simplum oder die einfache
Contribution auff einen Monat) nochmals erstatten / vnd
eines Monats die einfache gebührniß abtragen sollen.

Ist demnach vnser gnädiger vnd ernster Befehl / daß
du für den zum Sternberg verordneten Einnehmern mit
Duitungen / daß du 7. Monat vom Augusti Anno 1631.
gedoppelt / vnd die übrigen 5. Monat das drittentheil ab-
gezogen / entrichtet / liquidiren vnd bescheinigen / vnd nach
solcher liquidation deine restirende gebührniß von einem
Monat als 40 Reichsth. Schill. 8. bey ver-
meidung der militarischen Execution innerhalb 8. Tagen
gedachten Einnehmern bezahlen vnd abtragen sollest.
Wornach du dich zu richten. Datum Stargard den 28.
Septembr. Anno 1632.

plages
anno 1632



Dem Erbaru unserm lieben Betreiden

Joseph Hoffmann zu Wittenberg

61/14



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſendung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbarer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zehlung / verſchwiegen beſunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... ſes einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säunnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl
... en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnfehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

